Rheinischer Schützenbund e.V. 1872
Am Förstchens Busch 2 b 42799 Leichlingen
Telefon 02175 1692-0 Telefax 02175 1692-29
info@rsb2020.de www.rsb2020.de

Rechtsordnung
des Rheinischen Schützenbund (RSB)

Im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V. (RSB) sind alle Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet.

§ 1 Zweck

Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i.S.v. § 8 Ziff. 5 der Satzung sowie Verstöße gegen das RSB-Recht zügig und kompetent einer Entscheidung bzw. Sanktionierung zuzuführen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den RSB, seine Organe und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i.S.v. § 4 der Satzung und Verbandsuntergliederungen gem. § 9 der Satzung.

2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des RSB tätig werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst die in § 8 Ziffer 5 der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das RSB-Recht und gegen dieses Recht anwendende Beschlüsse und Entscheidungen.

2. Etwaige Rechtsordnungen der unmittelbaren Mitglieder, soweit diese nicht gegen diese Rechtsordnung verstoßen, sowie die Rechtsordnung des DSB bleiben unberührt.

3. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien geahndet.

§ 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des RSB sind das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz und das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz.

   Diese bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sollen verschiedenen Untergliederungen entstammen. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand des RSB angehören noch Rechnungsprüfer sein. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Gesamtvorstand auf 4 Jahre bestellt.

2. Die RSB-Verbandsgerichte nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des RSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSB, dessen Mitglied der RSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.

3. Die RSB-Verbandsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Das Präsidium überwacht die Einhaltung des RSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt dieses aufgrund eigener Ermittlungen fest, oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das RSB-Recht oder Verstöße gegen das RSB-Recht anwendende Beschlüsse oder Entscheidungen an, kann es Klage beim RSB-Verbandsgericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Die RSB-Verbandsgerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen RSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das RSB-Recht.
   Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i.S.v. § 2 Ziffer 2 der Rechtsordnung ergeben.

3. Das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz entscheidet über

   a. die Verhängung von Sanktionen i.S.v. § 7 Ziff.1 der Satzung,

   b. Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen,

   c. Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des RSB,

   d. Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum RSB oder aus etwaigen Vertragsverhältnissen zum RSB ergeben,

   e. Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des RSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien des RSB, hinsichtlich dem RSB-Recht angewandten Beschlüssen und Entscheidungen,

   f. Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziffer 2 genannten Personen und dem RSB oder seinen Mitgliedern.

4. Das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz entscheidet über

   a. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz,

   b. Sachverhalte, die ihm erst im Laufe eines anhängigen Verfahrens bekannt werden und die mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das RSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden,

5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz bei den Betroffenen.

§ 7 Sanktionen und Ausschlussfristen

1. Die zulässigen Sanktionen und deren Ausmaß ergeben sich aus § 7 der Satzung.

2. Bei der Festsetzung einer Sanktion sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

3. Verfahren sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Antragstellers anhängig zu machen. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn ohne Rücksicht auf die Kenntnis ein Jahr ab dem behaupteten Verstoß verstrichen ist.

§ 8 Anzuwendendes Recht

1. Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des RSB und des DSB, dessen Mitglied der RSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

2. Im Kollisionsfall darf die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts - insbesondere mit den Grundrechten - unvereinbar ist. Stellen die Rechtsorgane eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane handeln nach gemeinsamen Verfahrensvorschriften. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach § 8 Ziff. 3 der Satzung. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss.

2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Personen, die Mitglieder des RSB (§ 4 Ziff. 1 bis 5 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.

3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - im schriftlichen Verfahren - getroffen werden. Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.

4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands bedienen.

5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.

6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Lage der Akten entschieden werden.
   Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin die Verhandlung wieder eröffnet und ein erneuter Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt

7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
   Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitglieds eines Rechtsorgans entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten die Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss.

   a. die Bezeichnung des Rechtsorganes,

   b. die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorganes,

   c. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,

   d. die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,

   e. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,

   f. die Anträge der Beteiligten,

   g. das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,

   h. den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und

   i. die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).

10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte hinwirken.

11. Die Rechtsorgane können Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.

12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.

13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i.S.v. § 286 der Zivilprozessordnung.

14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

15. Die Entscheidung ist regelmäßig - soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht - im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

16. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

17. In Disziplinarverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.

18. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, oder im Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

19. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.
    Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quittierte Abgabe bei der RSB-Geschäftsstelle bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel oder durch Einlieferungsbelege erbracht. Freistempler, Fax- oder E-Mail-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.
    Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quittierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.
    War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten, zu stellen.

20. Jede die Instanz abschließende Entscheidung eines RSB-Verbandsgerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 10 Ermittlungsverfahren

1. Zur Überwachung der Einhaltung des RSB-Rechts hat das Präsidium erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.

2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das RSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem RSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Präsidium anzuzeigen.

3. Das Präsidium ist verpflichtet, von den Organen und Ausschüssen, Beauftragten und Funktionsträgern des RSB oder von den an Streitigkeiten i.S.v. § 5 Ziffer 1 sowie an Verstößen gegen das RSB-Recht Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern. Es ist berechtigt, geeignet erscheinendes Material, Unterlagen oder Daten heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.

4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt das Präsidium das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen.

5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.

6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind im Rahmen der Ermittlungen zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht 1. Instanz

1. Das Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht 1. Instanz wird eingeleitet durch Antrag des Präsidiums, einen Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen und Richtlinien des RSB oder die Nichtbefolgung der auf dem RSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu sanktionieren.

   In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht 1. Instanz eingeleitet durch

   - Antrag eines an einer Streitigkeit i.S.v. § 8 Ziffer 5 lit. b) bis e) der Satzung Beteiligten,

   - Antrag des Präsidiums, Streitigkeiten i.S.v. § 8 Ziff. 5 lit. b) e) der Satzung auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des RSB und der einheitlichen Anwendung des RSB-Rechts zu entscheiden.

2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der RSB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. Der Antrag hat - auch soweit er Entscheidungen von RSB-Organen betrifft - grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines RSB-Organs richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.

5. Der Antrag auf Entscheidung durch das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 240,00 €. Dies gilt nicht, wenn der RSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Beauftragten Antragsteller ist. Die Zahlung hat innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags bei der RSB-Geschäftsstelle zu erfolgen.

6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist der Ziffer 4 zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der RSB-Geschäftsstelle einzureichen.

7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz als unzulässig zu verwerfen.

8. Der Antrag muss enthalten:

   - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das RSB-Recht,

   - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde.

   Die Antragsbegründung muss enthalten:

   - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,

   - die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom RSB-Verbandsgericht 1. Instanz erhoben werden sollen.

9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.

10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9 über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich von dem Ziel leiten zu lassen, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig, unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das RSB-Recht.

11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

12. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9.

§ 12 Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht 2. Instanz

1. Gegen Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz ist die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist. Das Präsidium kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz werde das RSB-Recht nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des RSB-Rechts abgewichen.

2. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

3. Die Berufungsfrist beträgt ein Monat. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz.

4. Die Einlegung der Berufung erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 240,00 €. Dies gilt nicht, wenn der RSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Beauftragten Berufung einlegt.

5. Die Berufung ist innerhalb einer mit Zustellung der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz beginnenden Frist von zwei Monaten zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der RSB-Geschäftsstelle einzureichen. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

6. Bei Versäumnis der Berufungs-, der Berufungsbegründungs- oder der Einzahlungsfrist ist die Berufung vom Vorsitzenden des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

7. Die Berufung muss enthalten:

   - die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,

   - die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,

   - die Erklärung, dass gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird.

   Die Berufungsbegründung muss enthalten:

   - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,

   - die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz erheben soll.

8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.

9. Legt ein durch eine Entscheidung des RSB-Gerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das RSB-Gericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

10. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 9 und 11 Ziffer 10.

§ 13 Einstweilige Verfügung

1. Der Vorsitzende des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz sind berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der RSB-Verbandsgerichte schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des RSB-Rechtswesens oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

2. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz und des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

2. Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz werden rechtskräftig

   - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,

   - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

3. Für die Rechtskraft der Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz gilt Ziffer 2 entsprechend.

§ 15 Gebühren und Kosten

1. Jede Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz und des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz nach § 14 muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.

2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den RSB oder ein Organ des RSB trägt der RSB die Kosten, wenn es nicht zu einer Bestrafung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz und das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung des RSB ist gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes in der vorliegenden Fassung am 13.10.2019 verabschiedet worden und am 13.10.2019 in Kraft getreten.